

Allgemeinverfügung der Stadt Heidelberg zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Auf Grund von Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 Abs. 1, 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBL IS. 1938) i. V. m. §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 erlässt die Stadt Heidelberg, Veterinärabteilung des Bürger- und Ordnungsamtes, folgende

Allgemeinverfügung

1. Sperrbezirk:

Im Stadtkreis Heidelberg wurde am 11.10.2023 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Aus diesem Grund wird das Gebiet um den Seuchenbestand in Heidelberg Kirchheim mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Die Abgrenzung des Sperrgebietes erfolgt gemäß der als Anhang beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Für den Sperrbezirk werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

- a. Die Besitzerinnen und Besitzer oder Betreuerinnen und Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrbezirk liegt, haben unverzüglich, ihre Bienenstände unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und der jeweils aktuellen Standorte anzuzeigen beim:

Bürger- und Ordnungsamt Stadt Heidelberg
Veterinärabteilung
Bergheimer Str. 69
69117 Heidelberg

E-Mail: veterinaeramt@heidelberg.de

- b. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf bössartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.

Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen.

Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterkranzproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für bösartige Faulbrut ergeben.

- c. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- d. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- e. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nicht bereits aufgrund § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

4. Bekanntgabe:

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 04.10.23 sind im Rahmen einer Begutachtung von Bienenstöcken eines Imkers im Stadtgebiet der Stadt Heidelberg (Stadtteil Kirchheim) klinische Symptome der Amerikanischen Faulbrut festgestellt worden. Die zur weiteren Untersuchung entnommenen Proben (Brutwabe und Futterkranz) wurden an das CVUA Freiburg übermittelt. Am 11.10.2023 lag das Laborergebnis über den Nachweis des Erregers der AFB vor. Infolgedessen wurde am 11.10.2023 der Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut (AFB) der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Der Erreger der AFB ist das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae*. Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich durch räubernde Bienen oder kontaminierte

Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Eine Übertragung kann auch über seit längerer Zeit nicht gebrauchtes Bienenmaterial erfolgen. Im Bienenvolk werden die Sporen durch Körperkontakt und Futteraustausch weiter verteilt. Besonders betroffen sind die Bienenlarven, die die Sporen mit dem Futter aufnehmen. Im Larvendarm keimen die Sporen aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl an Sporen infiziert werden. Die Larve wird entweder vor oder nach der Verdeckelung der Brutzellen von den Faulbrutbakterien abgetötet. Durch das Putzverhalten der Bienen werden die Sporen beim Entfernen der abgestorbenen Brut und Reinigung der Brutzellen weiter im Bienenvolk verteilt. Bei oraler Aufnahme der Sporen durch die adulten Bienen gelangen diese aufgrund des Ausscheidungsverhaltens der Bienen außerhalb des Bienenstockes. Für den Menschen ist die AFB unbedenklich.

II. Rechtliche Begründung

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 ergänzt die Seuchen u.a. um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E.

In Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern diese dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Das Tiergesundheitsgesetz sowie speziell die Bienenseuchenverordnung regeln auf nationaler Ebene die Vorbeugung von Tierseuchen bzw. deren Bekämpfung.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) ist die Stadt Heidelberg zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

zu Nr. 1 der Verfügung:

Die Anordnung der Festlegung des Sperrbezirks erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung. Demnach legt die zuständige Behörde einen Sperrbezirk in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand fest, soweit die Amerikanische Faulbrut im Bestand bei Bienen amtlich festgestellt wurde.

In Abhängigkeit von den Trachtverhältnissen und der damit verbundenen Flugweite der Bienen muss der Radius des Sperrbezirks den konkreten Verhältnissen angepasst

werden. Der Mindestradius beträgt 1 km. Bei der Festlegung des Sperrbezirks sind insbesondere die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen sowie die Untersuchungen in den Kontaktbetrieben und in der Umgebung des AFB-Ausbruchsbienenbestandes zu berücksichtigen.

Der Erreger wurde in einem Bienenstand im Stadtgebiet Heidelberg amtlich festgestellt. Anhand der vorliegenden Verhältnisse wurde ein Sperrbezirk mit einem Umkreis von 1 km nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in beiliegender Karte einzusehen und dort innerhalb der roten Umrandung dargestellt.

zu Nr. 2 der Verfügung:

Die Anordnung aus Nr. 2a stützt sich auf § 5b BienSeuchV. Demnach kann die Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzerinnen und Besitzer von Bienenvölkern diese, unter Angabe des Standortes der Bienenstände, unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen haben.

Es gilt alle Bienenstände im Sperrbezirk zu erfassen und zu untersuchen. Bienenvölker, die der Behörde im Sperrbezirk nicht zur Kenntnis gelangen, können einen Seuchenherd darstellen. Die Faulbrutsporen sind bereits lange vor dem klinischen Ausbruch im Futter nachweisbar. Der Erfolg der Sanierungsmaßnahmen hängt somit davon ab, ob im Sperrbezirk alle Völker der zuständigen Behörde bekannt sind und untersucht werden können.

Die Weiterverbreitung der Seuche kann nur durch geeignete Bekämpfungsmaßnahmen verhindert werden. Die in den Nummern 2b bis 2e getroffenen Anordnungen beruhen auf § 11 Absätze 1 und 2 BienSeuchV.

Wenn ein Sperrbezirk nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV bestimmt wurde, gelten Schutzmaßregeln in Bezug auf den Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut sowie zum Schutz der umliegenden Bienenstände außerhalb des Sperrbezirks.

Rechtsfolge und Ermessen:

Der Behörde steht hinsichtlich den Anordnungsnummern 1 sowie 2b bis 2e dieser Allgemeinverfügung kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlagen der BienSeuchV dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Die Maßnahme unter Nummer 2a dieser Allgemeinverfügung entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung durch das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Heidelberg und beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnung unter Nr. 2a ist zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Es steht kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung, welches zur Zweckerreichung, der effektiven Bekämpfung der Tierseuche, gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche die privaten Interessen der Besitzerinnen und Besitzer von Bienenständen überwiegt.

Das Grundrecht der Eigentumsfreiheit (Art. 14 Grundgesetz (GG)) wird nicht verletzt. Dessen Schranke findet sich in den bestehenden Gesetzen, hier dem geltenden Recht aus der BienSeuchV. Durch dessen Anwendung sollen Bienen geschützt sowie wirtschaftliche Nachteile abgewendet werden. Das Individualinteresse der betroffenen Personengruppen, die Standorte der Bienenstände im Sperrbezirk nicht der Behörde anzuzeigen, muss hier im Ergebnis zurückstehen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der wirksamen Verhinderung und Weiterverbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut.

zu Nr. 3 der Verfügung:

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist, d.h. die obigen Anordnungen auch ohne behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Bienenhalterinnen und Bienenhalter erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen. Mit der Festlegung eines Sperrbezirks sind Verbringungsverbote für Bienenvölker, lebende und tote Bienen, Wachs, Waben, Wabenteile, und Wabenabfälle, Bienenwohnungen, benutzte Gerätschaften, Futtervorräte und Futterhonig verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der

genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. wirtschaftliche Einbußen) der im Sperrbezirk konkret Betroffenen zurückstehen.

zu Nr. 4 der Verfügung:

Da mit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, würde eine Einzelbekanntmachung die Effizienz der tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg (Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg) Widerspruch eingelegt werden.

Allgemeine Hinweise

1. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind nach § 4 Bienenseuchen-Verordnung verpflichtet, die zur Durchführung der Untersuchung von Bienenvölkern erforderliche Hilfe zu leisten.
2. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Amerikanische Faulbrut ist der Veterinärabteilung der Stadt Heidelberg sofort zu melden.
3. Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Nr. 16 der Bienenseuchen-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Heidelberg, 11.10.2023

Bernd Köster
Amtsleiter

Anhang: Sperrbezirk Heidelberg, Ortsteile Kirchheim und Rohrbach

